

2015 / Nr. 93 vom 23. Dezember 2015

Der Senat hat in der Sitzung vom 15. Dezember 2015 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

**304. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

**305. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportrecht, LL.M.“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)**

304. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportrecht, Akademische Expertin/Akademischer Experte“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die globale Bedeutung des Sports nimmt nicht nur in gesundheitspolitischer, sondern auch wirtschaftlicher, sozialer und letztlich auch rechtlicher Hinsicht eine wachsende Bedeutung ein. Die Professionalisierung der Sportvereine und zunehmende Verrechtlichung des Sports verlangt nach Personen, die über tiefere juristische Kompetenzen im Sportrecht verfügen.

Obwohl Sportrecht – eine Querschnittsmaterie aus privatem und öffentlichem Recht - bislang kein eigenes juristisches Fach bildet, nimmt der Rechtsstoff an österreichischen und ausländischen Universitäten eine immer stärker werdende Bedeutung ein. So findet Sportrecht zwar in manchen rechtlichen Grundstudien Berücksichtigung, doch fehlt es bislang an einer kompakten Weiterbildung in Österreich. Diese Lücke wird nun durch den berufsbegleitenden Universitätslehrgang Sportrecht am Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration geschlossen.

Im Rahmen der Module erwerben die TeilnehmerInnen umfassende rechtliche Kenntnisse, die notwendig sind, um den Anforderungen dieser komplexen Querschnittsmaterie in der Praxis gerecht zu werden. Aus dem Blickwinkel jeweiliger praktischer Fragestellungen (etwa der Veranstaltung von Sportevents, des Betriebens sportlicher Ausbildungen unter anderem auch im Schulsektor, der Führung von professionellen und nicht professionellen Sportvereinen, der Rechtsberatung von Profi- und AmateursportlerInnen im Bereich des Arbeits-, Sozial-, Versicherungs-, Steuer- und Vertragsrechts, etc) werden sämtliche relevante juristische Fachgebiete zu Lösungen konsultiert.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs

- verfügen über fundierte Kenntnisse im Sportrecht.
- können das erlangte Wissen in der beruflichen Praxis einsetzen und darauf aufbauend den rechtlichen Vorgaben entsprechend agieren, betreuen und beraten.
- sind in der Lage entsprechende sportrechtliche Sachverhalte zu erkennen, zu überprüfen und zu lösen und können dementsprechend gesetzliche Tatbestände auf Lebenssachverhalte anwenden und hieraus die Rechtsfolgen ableiten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend drei Semester (60 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor)

oder

(2) eine Qualifikation, wie folgt:

1. allgemeine Hochschulreife und mindestens 2 Jahre einschlägige Berufserfahrung (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden)

oder

2. bei fehlender Hochschulreife mindestens 5 Jahre einschlägige Berufserfahrung (Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden)

(3) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus 11 Pflichtfächern und 2 Wahlfächern zusammen, wobei ein Wahlfach verpflichtend zu absolvieren ist.

Fächerübersicht

Fach	LV- Art	ECTS	UE
<u>1. Einführung in die Rechtswissenschaften</u>	KS	4	24
<u>2. Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports</u> (Vereins- und Gesellschaftsrecht, staatliche und private Organisation des Sports, internationale Sportorganisationen, Sportgerichtsbarkeit, Sportförderung, Unionsrecht)	VO	6	36
<u>3. Arbeits- und Sozialrecht im Sport</u> (Grundzüge des Vertragsrechts, Sportarbeits- und Sportsozialrecht, Minderjährige im Sport)	VO	6	36
<u>4. Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I</u> (Bild- und Persönlichkeitsrechte des Sportlers/der Sportlerin, Naming Rights, Sportsponsoring)	VO	4	28
<u>5. Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II</u> (Sportberichterstattung- Medienrecht, Urheberrecht, Fernseh-, Übertragungs- und Senderechte, Streaming, Online Medien)	VO	4	28

6. Veranstaltungsrecht und Datenschutz im Sport (Genehmigung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten, Sicherheit bei Sportveranstaltungen, Datenschutz im Sport)	VO	4	28
7. Bau und Betrieb von Sportstätten (Anlagenrecht, UVP-Recht, Finanzierung von Sportstätten, Benutzungsvereinbarung, Förderung, Beihilfenrecht, Exkursion Sportstättenbau)	VO	5	32
8. Haftung im Sport (Haftung des Vereins bzw. der Gesellschaft; Organhaftung; Haftung des Trainers/der Trainerin, des Athleten/der Athletin und des Veranstalters/der Veranstalterin, Haftung des (störenden) Zuschauers/ der (störenden) Zuschauerin, Haftung im Amateursport, Versicherungen)	VO	5	32
9. Integrität im Sport (Medizinische und Ethische Fragen zum Doping im Sport, die World Anti-Doping Agency (WADA), die Nationale Antidoping Agentur Austria (NADA), Arbeitsvertragsrecht – Schnittstelle Doping, Strafrecht/Finanzstrafrecht im Sport, Sportsponsoring und Compliance im Sport, Wettbetrug, Spielmanipulation, Sportwetten)	SE	6	36
10. Streitbeilegung im Sport (Verbands-/Vereinsgerichtsbarkeit, nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, staatliche Gerichtsbarkeit)	VO	6	36
11. Planspiel Der Sportverein (Organisation eines Profivereins; Rechtsbeziehung Verein – Sportler/Sportlerin; die Spielstätte)	SE	4	28
12. Wahlfach: Fußballrecht (Der ÖFB und die Bundesliga, Lizenzierung und ausgewählte Fragen des Arbeitsrechts im Profifußball,DFB/DFL)	SE	6	36
13. Wahlfach: Berg- und Skirecht (FIS, ÖSV und der Athlet/ die Athletin im ÖSV, Alpinvereine, Sportausübungsrecht, Wegerecht und Haftung im Ski- und Bergsport, Exkursion alpines Sportrecht)	SE	6	36
GESAMT		60	380

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

(1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Fächer 1 bis 10.
- b) der erfolgreichen Teilnahme am Fach 11 und an einem Wahlfach.

- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (3) Leistungen aus dem Studium der Rechtswissenschaften sind nach Vorlage der entsprechenden Leistungsnachweise bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung „Akademische Expertin/ Akademischer Experte in Sportrecht“ zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

305. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Sportrecht, LL.M.“ (Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration)

§ 1. Weiterbildungsziel

Die globale Bedeutung des Sports nimmt nicht nur in gesundheitspolitischer, sondern auch wirtschaftlicher, sozialer und letztlich auch rechtlicher Hinsicht eine wachsende Bedeutung ein. Die Professionalisierung der Sportvereine und zunehmende Verrechtlichung des Sports verlangt nach Personal, das über tiefgehende juristische Kompetenzen verfügt. Auch immer mehr Rechtsanwaltskanzleien entdecken diese Querschnittsmaterie zwischen privatem und öffentlichem Recht als neues Spezialgebiet. Zahlreiche wissenschaftliche und praxisbezogene Publikationen widmen sich auf nationaler und internationaler Ebene seit Jahren diesem Thema.

Obwohl Sportrecht bislang kein eigenes juristisches Fach bildet, nimmt der Rechtsstoff an österreichischen und ausländischen Universitäten eine immer stärker werdende Bedeutung ein. So findet Sportrecht zwar in manchen rechtlichen Grundstudien Berücksichtigung, doch fehlt es bislang an einer kompakten Weiterbildung in Österreich. Diese Lücke wird nun durch den berufsbegleitenden Universitätslehrgang Sportrecht am Department für Wirtschaftsrecht und Europäische Integration geschlossen.

Im Rahmen der Module erwerben die TeilnehmerInnen umfassende rechtliche Kenntnisse, die notwendig sind, um den Anforderungen dieser komplexen Querschnittsmaterie in der Praxis gerecht zu werden. Aus dem Blickwinkel jeweiliger praktischer Fragestellungen (etwa der Veranstaltung von Sportevents, des Betriebens sportlicher Ausbildungen unter anderem auch im Schulsektor, der Führung von professionellen und nicht professionellen Sportvereinen, der Rechtsberatung von Profi- und AmateursportlerInnen im Bereich des Arbeits-, Sozial-, Versicherungs-, Steuer- und Vertragsrechts, etc) werden sämtliche relevante juristische Fachgebiete zu Lösungen konsultiert.

Lernergebnisse:

AbsolventInnen des Master of Laws im Sportrecht

- verfügen über fundierte Kenntnisse im Sportrecht.
- können das erlangte Wissen in der beruflichen Praxis einsetzen und darauf aufbauend den rechtlichen Vorgaben entsprechend agieren, betreuen und beraten.
- sind in der Lage entsprechende sportrechtliche Sachverhalte zu erkennen, zu überprüfen und zu lösen und können dementsprechend gesetzliche Tatbestände auf Lebenssachverhalte anwenden und hieraus die Rechtsfolgen ableiten.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist berufsbegleitend in Modulform konzipiert.

§ 3. Unterrichtssprache

Der Universitätslehrgang wird in deutscher und/oder englischer Sprache abgehalten.

§ 4. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsbildung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 5. Dauer

Der Lehrgang dauert berufsbegleitend vier Semester (90 ECTS Punkte).

§ 6. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

(1) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) der Rechtswissenschaften, der Wirtschaftswissenschaften (z.B. BWL, IBWL, VWL, HW, Wipäd), der Politikwissenschaften

oder

(2) gleichwertige Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS (z.B. im Rahmen eines Diplomstudiums). Falls Hochschulzeugnisse vorgelegt werden, in denen noch keine ECTS-Punkte ausgewiesen sind, ist ein Nachweis der jeweiligen Hochschule zu erbringen, welchem ECTS-Umfang die vorgelegten Zeugnisse entsprechen;

oder

(3) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einer substantiellen rechtswissenschaftlichen Ausbildung

oder

(4) ein anderes erfolgreich abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium (mindestens Bachelor) mit einem zusätzlichen postgradualen Abschluss des Zertifikats „Grundlagen des österreichischen und europäischen Rechts“ oder des Universitätslehrgangs „Master of Legal Studies, MLS“ der Donau-Universität Krems oder einer gleichwertigen Zusatzausbildung

und

(5) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch mit der Lehrgangsbildung oder dem Lehrgangsleiter.

§ 7. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsbildung oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs setzt sich aus den nachfolgend angeführten Fächern zusammen.

Fächerübersicht

Fach	LV-Art	ECTS	UE
1. Einführung in das Sportrecht: Die Organisation des Sports (Vereins- und Gesellschaftsrecht, staatliche und private Organisation des Sports, internationale Sportorganisationen, Sportgerichtsbarkeit, Sportförderung, Unionsrecht)	VO	6	36

2. Arbeits- und Sozialrecht im Sport (Grundzüge des Vertragsrechts, Sportarbeits- und Sportsozialrecht, Minderjährige im Sport)	VO	6	36
3. Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport I (Bild- und Persönlichkeitsrechte des Sportlers/der Sportlerin, Naming Rights, Sportsponsoring)	VO	4	28
4. Immaterialgüterrecht und Vermarktung im Sport II (Sportberichterstattung- Medienrecht, Urheberrecht, Fernseh-, Übertragungs- und Senderechte, Streaming, Online Medien)	VO	4	28
5. Veranstaltungsrecht und Datenschutz im Sport (Genehmigung von Veranstaltungen und Veranstaltungsstätten, Sicherheit bei Sportveranstaltungen, Datenschutz im Sport)	VO	4	28
6. Bau und Betrieb von Sportstätten (Anlagenrecht, UVP-Recht, Finanzierung von Sportstätten, Benutzungsvereinbarung, Förderung, Beihilfenrecht, Exkursion Sportstättenbau)	VO	5	32
7. Haftung im Sport (Haftung des Vereins bzw. der Gesellschaft; Organhaftung; Haftung des Trainers/der Trainerin, des Athleten/der Athletin und des Veranstalters/der Veranstalterin, Haftung des (störenden) Zuschauers/ der (störenden) Zuschauerin, Haftung im Amateursport, Versicherungen)	VO	5	32
8. Integrität im Sport (Medizinische und Ethische Fragen zum Doping im Sport, die World Anti-Doping Agency (WADA), die Nationale Antidoping Agentur Austria (NADA), Arbeitsvertragsrecht – Schnittstelle Doping, Strafrecht/Finanzstrafrecht im Sport, Sportsponsoring und Compliance im Sport, Wettbetrug, Spielmanipulation, Sportwetten)	SE	6	36
9. Streitbeilegung im Sport (Verbands-/Vereinsgerichtsbarkeit, nationale und internationale Schiedsgerichtsbarkeit, staatliche Gerichtsbarkeit)	VO	6	36
10. Fußballrecht (Der ÖFB und die Bundesliga, Lizenzierung und ausgewählte Fragen des Arbeitsrechts im Profifußball, DFB/DFL)	SE	6	36
11. Berg- und Skirecht (FIS, ÖSV und der Athlet/ die Athletin im ÖSV, Alpinvereine, Sportausübungsrecht, Wegerecht und Haftung im Ski- und Bergsport, Exkursion alpines Sportrecht)	SE	6	36
12. Planspiel Der Sportverein (Organisation eines Profivereins; Rechtsbeziehung Verein – Sportler/Sportlerin; die Spielstätte)	SE	4	28
13. Sportökonomie (Einführung in die Betriebs- und Volkswirtschaftslehre; die wirtschaftliche Bedeutung von Leistungs-, Spitzen- und Breitensport)	VO	4	28

14. Vergaberecht, Insolvenz und Steuern im Sport (Grundzüge des Vergaberechts für Sportvereine, Insolvenzen bei Sportvereinen, Steuern im Sport, Wettbewerbsrecht)	VO	4	28
ECTS		70	448
Master Thesis		20	
Gesamt		90	

§ 10. Lehrveranstaltungen

Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus:
- je einer schriftlichen oder mündlichen Fachprüfung über die Fächer 1 bis 9 und die Fächer 13 und 14.
 - der erfolgreichen Teilnahme am Fach 10, am Fach 11 und am Fach 12.
 - der Verfassung, positiven Beurteilung und Defensio einer Master Thesis.
- (2) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht werden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden.
- Evaluation der Lehrinhalte und ReferentInnen am Ende des Lehrgangs durch den wissenschaftlichen Beirat und darauf aufbauend Erarbeitung von Verbesserungsmaßnahmen.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Laws in Sportrecht“, LL.M. zu verleihen.

§ 14. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats